



**BuS-Dienst
Kammermodell**

NEWSLETTER

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer am BuS-Dienst „Kammermodell“, heute erhalten Sie die 3. Ausgabe des NEWSLETTERS im BuS-Dienst „Kammermodell“ im Jahr 2025. Folgende Inhalte stehen für Sie bereit: Rubrik I: Prüfpflichten in der Zahnarztpraxis. Rubrik II: Berufsgenossenschaft (BGW) - Die neue Ausgabe des BGW magazin ist da. Rubrik III: Online-Fortbildungskurse „Arbeitsschutz KOMPAKT - Update“ und „PRAXIS-Handbuch & Navigator - Basic-Kurs“: Informationen und Termine.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihre Zahnärztliche Stelle BuS-Dienst

I. PRÜFPFLICHTEN IN DER ZAHNARZTPRAXIS - KURZÜBERBLICK

Dieser Beitrag zeigt, welche Prüfpflichten in Zahnarztpraxen gelten, wer wofür zuständig ist - und wie sich das Ganze im Alltag gut organisieren lässt.

I.1 Prüfpflicht - Was steckt dahinter?

Prüfpflichten gelten in erster Linie für sicherheitsrelevante Einrichtungen, Anlagen und Geräte, also für solche, bei denen ein technischer Mangel ein konkretes Risiko darstellen kann. Die Prüfungsgrundlagen sind dabei auf verschiedene Regelwerke verteilt: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) oder die Unfallverhütungsvorschrift „DGUV Vorschrift 3“. Wichtig ist: Prüfungen sind gesetzlich vorgeschrieben und ihre Durchführung liegt in der Verantwortung der Praxisleitung. Dabei geht es nicht um theoretische Vorgaben, sondern um ganz konkrete Geräte: vom Kompressor über die Behandlungs-

einheit bis hin zu Elektrogeräten, Leitern, Aufbereitungsgeräten, Röntgeneinrichtungen, Lasergeräten und Feuerlöschern.

I.2 Wer prüft und wie wird es nachgewiesen?

Die Frage „Wer darf überhaupt prüfen?“ ist entscheidend und keineswegs ein Randthema. Die Regelwerke stellen an die Prüfperson unterschiedliche Anforderungen, die es in der Praxis zu beachten gilt. Je nach Gerätetyp und Art der Prüfung sind unterschiedliche Qualifikationen erforderlich: zum Beispiel befähigte Person (z.B. für den Kompressor), sachkundige Person (z.B. für Feuerlöscher) oder Sachverständiger (z.B. für Röntgeneinrichtungen). Wichtig ist auch: Das Ergebnis der Prüfung muss schriftlich dokumentiert werden (z.B. in einem Prüfbericht). Eine Prüfplakette auf dem Gerät ermöglicht dem Praxisteam die Mitwirkung bei der Überwachung der Einhaltung der Prüffristen.

I.3 Prüffintervalle

Je nach Gerätetyp, Einsatzbereich und Gefährdungspotenzial müssen die Prüfungen in unterschiedlichen Intervallen durchgeführt werden - teils jährlich, teils alle zwei oder sogar fünf Jahre.

I.4 Prüfbeispiele

Zu den prüfpflichtigen Geräten in der Zahnarztpraxis zählt auch der Kompressor - die zentrale Druckluftquelle für den Praxisbetrieb. Der Kompressor als Druckbehälter muss grundsätzlich vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle fünf Jahre von einer befähigten Person geprüft werden. Selbst Elektrogeräte, wie Mehrfachsteckdosen oder PC-Monitore müssen regelmäßig auf ihren sicheren und ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Elektrogeräte werden in zwei Kategorien eingeteilt: Ortsveränderlich bedeutet, das Gerät kann im Betrieb bewegt oder leicht transportiert werden, während es an den Versorgungsstromkreis angeschlossen ist - etwa ein Wasserkocher. Ortsfest hingegen sind beispielsweise schwere Elektrogeräte, z.B. ein Kühlschrank - alles, was nicht „mal eben“ leicht bewegt werden kann. Selbst unscheinbare Arbeitsmittel wie Leitern sind prüfpflichtig - denn ein Defekt kann schnell gefährlich werden. Leitern müssen daher regelmäßig von einer befähigten Person überprüft werden. Vor jeder Nutzung sind außerdem eine Sichtkontrolle und einfache Funktionsprüfungen erforderlich. Und nicht zu vergessen: Feuerlöscher. Diese müssen alle zwei Jahre durch eine sachkundige Person geprüft werden. Auch Röntgeneinrichtungen müssen regelmäßig überprüft werden. Bei Röntgeneinrichtungen gilt: alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen. Der Hersteller einer Röntgeneinrichtung kann zusätzlich noch Wartungsvorgaben festgelegt haben, die es zu beachten gilt.

I.5 Sicherheitstechnische Kontrolle (STK)

Und dann gibt es noch die STK. Diese gilt nicht für alle aktiven Medizinprodukten, sondern betrifft nur bestimmte Geräte (Anlage 1, MPBetreibV), unter anderem ein Chirurgielaser der Klasse 3B, 3R oder 4 sowie ein HF-Chirurgiegerät. Die STK führt ein Medizintechniker spätestens alle zwei Jahre durch, und dokumentiert deren Ergebnisse in einem Protokoll (Ausnahme: Der Hersteller definiert ein kürzeres STK-Intervall). Für einen automatischen externen Defibrillator (AED), der für die Benutzung durch Laien vorgesehen ist, kann die STK entfallen, wenn dieser selbsttestend ist und eine regelmäßige Sichtprüfung durch den Betreiber erfolgt.

I.6 Spezialfälle

Neben den „klassischen“ prüfpflichtigen Geräten gibt es einige Prüfpflichten, die leicht übersehen werden können: Kraftbetätigte Türen und Tore (z.B. eine Automatik-Türe am Aufbereitungsraum oder am Praxiseingang). Diese müssen einmal jährlich einer sicherheitstechnischen Prüfung durch eine sachkundige/befähigte Person unterzogen werden. Für den Einsatz von Gasflaschen (z.B. Lachgas, Sauerstoff) ist es empfehlenswert, die Gasflaschen zu leihen oder zu mieten. Dadurch übernimmt der Anbieter die regelmäßige Prüfung und Instandhaltung, und die Praxis wird von den entsprechenden Prüfpflichten entlastet. Dienstfahrzeuge: Wird für Botengänge ein Fahrzeug von der Praxis zur Verfügung gestellt, ist einmal jährlich eine dokumentierte Prüfung (Inspektion) erforderlich, inklusive Check von Verbandkasten, Warndreieck & Co.

Praxistipp:

Um bei den Prüfpflichten nicht den Überblick zu verlieren, hilft eine über den folgenden Link aufrufbare Checkliste aus dem PRAXIS-Handbuch weiter:

<https://phb.lzk-bw.de>

Prüfung der Elektrogeräte:

Für die Prüfung der Elektrogeräte in Ihrer Praxis bietet die LZK BW mit der Firma OMS Prüfservice GmbH einen Rahmenvertragspartner an. Über den folgenden Link und mit Ihren Login-Daten finden Sie den Rahmenvertrag und das Bestellformular:

<https://phb.lzk-bw.de>

II. BERUFGENOSSENSCHAFT (BGW) - DIE NEUE AUSGABE DES BGW MAGAZIN IST DA:

Die neue Ausgabe des BGW magazin ist für Sie und Ihr Praxisteam über den folgenden Link aufrufbar: <https://www.bgw-online.de>.

ANSPRECHPARTNER DER ZAHNÄRZTLICHEN STELLE BuS-DIENST DER LZK BW:

- Marco Wagner 0711 22845 - 39
- Kendra Bernhardt 0711 22845 - 48
- Simone Kramer 0711 22845 - 47
- Andrea Krämer 0711 22845 - 49
- Anita Schaible 0711 22845 - 51
- Nadine Schütze 0711 22845 - 53



Bildquelle: Eigene Darstellung/KI

**DIE ZAHNÄRZTLICHE STELLE BuS-DIENST
DER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-
WÜRTTEMBERG BEDANKT SICH BEI IHNEN FÜR
DIE TEILNAHME AM BuS-DIENST
„KAMMERMODELL“ UND WÜNSCHT IHNEN UND
DEM GESAMTEN PRAXISTEAM EIN FROHES
WEIHNACHTSFEST UND EINEN GUTEN START
IN EIN GESUNDES UND ERFOLGREICHES
NEUES JAHR 2026!**

III. FORTBILDUNGSKURS „ARBEITSSCHUTZ KOMPAKT - UPDATE“

Was sind die Kursinhalte?

Gefahrstoffmanagement, Entsorgungsmanagement (Abfallarten/Abfallentsorgung), Brandschutzmanagement, Gerätemanagement (Elektrogeräte, aktive Medizinprodukte), Persönliche Schutzausrüstung und Hautschutzmanagement, Organisation der Arbeitsmedizinischen Vorsorge, Organisation „Arbeitsunfall“ und Erste Hilfe.

Wie lange dauert der Fortbildungskurs?

Der Fortbildungskurs findet als **Online-Webinar** statt und geht über **5 Zeitstunden** mit Pausen (08:00 - 13:00 Uhr).

Was kostet die Teilnahme?

Für die Teilnahme wird eine **Kursgebühr von 155,- €** pro Person erhoben.

Kurs-Termin „Arbeitsschutz KOMPAKT - Update“ in 2026:

Kurs-Nr.	Datum	Veranstaltungsort	Referentinnen	Preis
Web26-01-015	Dienstag, 16.06.2026 08:00 - 13:00 Uhr	Online-Webinar	Andrea Krämer	155,00 €

Wie melde ich mich an?

Die **Online-Plattform für die Anmeldung an dem Fortbildungskurs** finden Sie im Internet über die Webseite der LZK BW: <https://fortbildung-lzkbw.de/>

oder

über das Scannen des nachstehenden QR-Codes:



FORTBILDUNGSKURS „PRAXIS-HANDBUCH & NAVIGATOR - BASIC-KURS“

Was sind die Kursinhalte?

PRAXIS-Handbuch & Navigator: 2 Produkte; Wo finden Sie das PRAXIS-Handbuch?; Wo finden Sie den Navigator? PRAXIS-Handbuch: Vorstellung der Startseite und der Menüleiste; Welche PC-Programme sind notwendig?; Nummerierungen im PRAXIS-Handbuch und Umgang mit Muster-Dokumenten; Schaltflächen im Detail mit Übungsaufgaben.

Wie lange dauert der Fortbildungskurs?

Der Fortbildungskurs findet als **Online-Webinar** statt und geht über **3 Zeitstunden** mit Pause (09:00 - 12:00 Uhr).

Was kostet die Teilnahme?

Für die Teilnahme wird eine **Kursgebühr von 97,- €** pro Person erhoben.

Kurs-Termin „PRAXIS-Handbuch & Navigator - Basic-Kurs“ in 2026:

Kurs-Nr.	Datum	Veranstaltungsort	Referentinnen	Preis
Web26-02-11	Dienstag, 05.05.2026 09:00 - 12:00 Uhr	Online-Webinar	Nadine Schütze Simone Kramer	97,00 €

Wie melde ich mich an?

Die **Online-Plattform für die Anmeldung an dem Fortbildungskurs** finden Sie im Internet über die Webseite der LZK BW: <https://fortbildung-lzkbw.de/>

oder

über das Scannen des nachstehenden QR-Codes:





LANDESZAHNÄRZTEKAMMER
BADEN-WÜRTTEMBERG
LZK Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Kammer
IHR PARTNER

IMPRESSUM

Herausgeber
Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
Albstadtweg 9
70567 Stuttgart

Tel: 0711-228450

E-Mail: info@lzk-bw.de
lzk-bw.de | facebook.com/lzkbw | youtube.com/lzkbw


